

# Wahlbekanntmachung

Am

**14. September 2025**

finden

in Nordrhein-Westfalen

die **Kommunalwahlen**

statt.

In der Gemeinde Leopoldshöhe werden hiernach die Wahl

der **Landrätin / des Landrats**  
der **Vertretung des Kreises Lippe** (Kreistag)  
der **Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** und  
der **Vertretung der Gemeinde Leopoldshöhe** (Gemeinderat)

durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Leopoldshöhe ist in folgende 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk</b> (Nr. u. Bezeichnung)	<b>Wahlraum</b> (Bezeichnung und Anschrift) u. ggf.	<b>Stimmbezirk</b>
010 Nienhagen / Bexterhagen	Schützenhaus Nienhagen, Herforder Straße 256 a Sporthaus Bexterhagen, Alter Postweg 72	011 Nienhagen 012 Bexterhagen
020 Schuckenbaum I	Kindergarten Schuckenbaum, Auf der Helle 4 a	
030 Schuckenbaum II	Kindergarten Schuckenbaum, Auf der Helle 4 a	
040 Leopoldshöhe I	Grundschule Nord, Schulstraße 21	
050 Leopoldshöhe II	Kindergarten Leopoldshöhe, Am Spielplatz 2	
060 Leopoldshöhe III	Grundschule Nord, Schulstraße 21	
070 Leopoldshöhe IV	Feuerwache Leopoldshöhe, Schuckenteichweg 3	
080 Krentrup	Kyffhäuser Gemeinschaftshaus, Schötmarsche Str. 118 a	
090 Bechterdissen I	Begegnungszentrum B4, Parkstraße 6	
100 Bechterdissen II	Ev. Kindergarten Bechterdissen, Tilsiter Straße 2	
110 Bechterdissen III	Grundschule Asemissen (Forum), Berliner Straße 10	
120 Greste I	Grundschule Asemissen, Berliner Straße 10	
130 Greste II	Kindergarten Greste, Dorfstraße 65 b	
140 Greste III	Kindergarten Greste, Dorfstraße 65 b	
150 Asemissen I	DRK-Kindergarten Asemissen, Grünstraße 16	
160 Asemissen II	Begegnungszentrum B4, Parkstraße 6	
170 Asemissen III	Kindergarten Asemissen, Starenweg 26	

918	Briefwahl I	Rathaus, Kirchweg 1
919	Briefwahl II	Rathaus, Kirchweg 1
920	Briefwahl III	Rathaus, Kirchweg 1

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 11.08. – 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlraum / das Wahllokal und der Wahlbezirk (Stimmbezirk) angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm auf der Wahlbenachrichtigung gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahl- bzw. Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen die Empfängerin / der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) ist mitzubringen, damit sich die Wählerin / der Wähler auf Verlangen über ihre / seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Die Wählerin / Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin / ein Bewerber

- a) für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt der Landrätin / des Landrats
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Gemeinderatswahl: blaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Landratswahl: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Kreistagswahl: rote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin / von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie / er gewählt hat. Die Wählerin / Der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin / einen Vertreter der Wählerin / des Wählers ist unzulässig.

Eine Wählerin / Ein Wähler, die / der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer / seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist beschränkt auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin / von dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin / des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahl- bzw. Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit sie das Wahlgeschäft nicht stört.
6. Die Briefwahl kann bis zum 12.09.2025 um 15:00 Uhr im Wahlamt der Gemeinde Leopoldshöhe (Rathaus, Kirchweg 1) beantragt werden. In den Fällen nach § 9 KWahlG kann der Wahlschein noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14.09.2025) beantragt werden. Bei der Kommunalwahl wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt wurde, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Es wird empfohlen, mit dem ausgestellten Wahlschein die Briefwahl zu beantragen. Es ist aber auch möglich, mit dem Wahlschein in einem anderen Stimmbezirk des Wahlgebietes wählen zu gehen, jedoch kann dann dort grundsätzlich nur die Stimme für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und des Landrates / der Landrätin abgegeben werden. Die Stimme für die Kreistagswahl kann nur in den Fällen abgegeben werden, in denen der entsprechende Kreistagswahlbezirk nicht verlassen wurde. Dies hängt von der individuellen Situation ab. Eine Wahl für den Rat mit Wahlschein scheidet bei einer Wahl in einem anderen Wahlbezirk grundsätzlich aus, da die Stimmzettel für die Ratswahl in den einzelnen Wahlbezirken unterschiedlich sind.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:
- einen amtlichen weißen Wahlschein,
  - einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
  - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl,
  - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist. Die hellroten Wahlbriefe mit den zugehörigen Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wählern durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Leopoldshöhe, den 25. August 2025

Gemeinde Leopoldshöhe  
Der Bürgermeister

Prof. Dr.-Ing. Hoffmann